

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 2. März 1918.

---

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: betreffend Ruß- und Brennholzabfuhr und des Ministeriums des Innern: Ausführungsbestimmungen dazu; des Ministeriums der Finanzen: die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr betreffend.

---

### Bekanntmachung.

(Vom 15. Februar 1918.)

Betreffend Ruß- und Brennholzabfuhr.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

#### § 1.

Zur Sicherstellung der Abfuhr von Ruß- und Brennholz sind Holzabfuhrausschüsse zu bilden, bestehend aus dem zuständigen staatlichen, städtischen oder standesherrschaftlichen Forstamt-Vorstand in Baden, beziehungsweise dem zuständigen königlichen oder fürstlichen Oberförster in Hohenzollern und einem Gemeindevertreter, der von der Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Der Forstbeamte hat in diesem Ausschuß die ausschlaggebende Stimme.

#### § 2.

Halter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Ruß- oder Brennholz zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen. Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.